



## Richtgrößenprüfung - Beratung vor Regress Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Hyatt Regency Hotel, Köln, 20.09.2013

**Babette Christophers**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
Wirtschaftsmediatorin

KANZLEI AM ÄRZTEHAUS  
www.kanzlei-am-aerztehaus.de



## Gliederung

- **Gesetzliche Regelungen**
  - ab dem 01.01.2012 durch das GKV-VStG (Versorgungsstrukturgesetz)
  - Ergänzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19.10.2012 mit Wirkung zum 26.10.2012
- **Rechtsprechung**
  - BSG, Urteil vom 15.08.2012 - B 6 KA 45/11
  - LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.02.2013 - L 5 KA 222/13 ER-B
  - Sozialgerichte Düsseldorf und Marburg
- **Aktuelle Fragestellungen in der Praxis**



## Gesetzliche Regelungen

ab dem 01.01.2012

§ 106 Abs. 5a) iVm § 106 Abs. 1a SGB V

Beratung bei einer Überschreitung des Richtgrößenvolumen von 15 % bis 25 %

**Eingefügt:** § 106 Abs. 5e) SGB V

Bei einer erstmaligen Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 % erfolgt eine individuelle Beratung. Ein Erstattungsbetrag kann bei künftiger Überschreitung erstmals für den Prüfzeitraum nach der Beratung festgesetzt werden. Entsprechendes gilt bei Ablehnung der Beratung durch den Arzt.



## Gesetzliche Regelungen

ab dem 01.01.2012

### Gesetzesbegründung:

Bei erstmaliger Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 % soll kein Regress festgesetzt werden, bevor den betroffenen Vertragsärztinnen und -ärzten daraufhin nicht zumindest eine einmalige Beratung angeboten wurde (BT-Drucks. 17/6906, S. 79).



## Gesetzliche Regelungen

Ergänzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19.10.2012 mit Wirkung zum 26.10.2012

**Eingefügt:** § 106 Abs. 5e **Satz 7** SGB V:

Dieser Absatz gilt auch für Verfahren, die am 31.12.2011 noch nicht abgeschlossen waren.



## Gesetzliche Regelungen

Ergänzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 19.10.2012 mit Wirkung zum 26.10.2012

### Gesetzesbegründung:

Klarstellung zur Rechtslage. Der Grundsatz „Beratung vor Regress“ gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des GKV-VStG am 01.01.2012 für alle laufenden und nachfolgenden Verfahren der Prüfungsgremien – auch soweit sie zurückliegende Prüfzeiträume betreffen.

Zudem scheidet die Festsetzung eines Erstattungsbetrages für Prüfzeiträume aus, die vor der tatsächlichen Beratung liegen, weil der Zweck der Vorschrift, einer wiederholten Überschreitung des Richtgrößenvolumens vorzubeugen, nur mit der Möglichkeit zur Anpassung des Ordnungsverhaltens in den nachfolgenden Prüfzeiträumen erreicht werden kann (BT-Drucks. 17/10156, S. 95).



## Rechtsprechung

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.02.2013 - L 5 KA 222/13 ER-B

- Individuelle Beratung vor Regress zwingend erforderlich
- Begründungen von Regressbescheiden für die Jahre 2006 und 2007 genügen diesen Anforderungen nicht und können auch die mit dem Gesetz beabsichtigte Verhaltenssteuerung nicht bewirken
- Unerheblich, ob Richtgrößen in der Vergangenheit überschritten und deshalb Regresse festgesetzt wurden
- Als erstmalige Überschreitung wird die anzusehen sein, auf die erstmals eine individuelle Beratung stattfindet



## Rechtsprechung

SG Düsseldorf, Urteil vom 03.04.2013 - S 2 KA 281/12

Berufung zum LSG NRW erhoben, Az.: L 11 KA 49/13 (Entscheidung wird im November 2013 erwartet)

genauso SG Düsseldorf, Urteil vom 12.06.2013 - 2 KA 394/12

- § 106 Abs. 5e Satz 7 SGB V ist dogmatisch als Regelung der materiell-rechtlichen Rückwirkung einzuordnen, was sich aus dem Inhalt des Gesetzes durch Auslegung ergibt.
- Regress scheidet für Prüfzeiträume aus, die vor der Beratung liegen
- Auch wenn Richtgröße nicht zum ersten Mal um 25 % überschritten worden ist, muss gerade im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes eine Beratung erfolgen, weil dies zuvor nicht geschehen ist



## Rechtsprechung

SG Marburg, Urteil vom 05.06.2013 - S 12 KA 3/12 (nicht rechtskräftig)

- § 106 Abs. 5e) SGB V gilt nur für Prüfverfahren, die Zeiträume ab ihrem Inkrafttreten betreffen.
- Soweit Satz 7 ergänzt worden ist, wonach die Regelung des Abs. 5e für alle Verfahren gilt, die am 31.12.2011 noch nicht abgeschlossen waren, gilt diese Regelung erst ab ihrem Inkrafttreten.



## Aktuelle Fragestellungen

Übergangszeitraum

- Gilt der Grundsatz „Beratung vor Regress“ auch für Altverfahren, in denen vor dem 01.01.2012 ein Regress festgesetzt worden ist, wenn eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses zwischen dem 01.01.12 und dem 26.10.2012 erfolgt?



## Aktuelle Fragestellungen

### Statuswechsel

- Wie wirkt sich der Grundsatz Beratung vor Regress bei einem Konstellationswechsel, (d.h. weiterer Vertragsarzt tritt hinzu oder wird ausgetauscht) in der Praxis aus?
- Ist es gegebenenfalls ratsam bei einem drohenden Regress zu einem Konstellationswechsel zu raten, wenn bereits eine Beratung erfolgt ist?



## Aktuelle Fragestellungen

### Kostenerstattung nach § 63 Abs. 1 SGB X

- Vorgehen der Prüfungsstellen, um Kostenerstattungspflicht zu vermeiden:  
Angebot eines Vergleichs mit dem Inhalt, dass Regress durch Beratung ersetzt wird und Anwaltskosten nicht übernommen werden
- **Fall:**
  - Ärztin erhält Heilmittelregress für 2009 mit Bescheid der Prüfungsstelle vom 12.12.2011 – Widerspruch
  - Vergleichsverhandlungen scheitern; mit Bescheid vom 21.12.2012 Beratung für Heilmittelverordnungen des Jahres 2009 – Widerspruch
  - Kostenerstattung seitens der Prüfungsstelle abgelehnt mit der Begründung, es handele sich nicht um ein Vorverfahren, sondern um zwei Ausgangsverfahren, die beide beim Beschwerdeausschuss anhängig seien, so dass von dort Kostengrundentscheidung zu ergehen habe



**KANZLEI AM ÄRZTEHAUS**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Babette Christophers**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht  
Wirtschaftsmediatorin

**KANZLEI AM ÄRZTEHAUS Münster**

Dorpatweg 10  
48159 Münster  
Tel.: (0251) 270 76 88-0  
Fax: (0231) 270 76 88-99

[b.christophers@kanzlei-am-aerztehaus.de](mailto:b.christophers@kanzlei-am-aerztehaus.de)  
[www.kanzlei-am-aerztehaus.de](http://www.kanzlei-am-aerztehaus.de)



Münster | Dortmund | Köln